

# Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

→(Oder die unendliche Geschichte)



## Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

- 1 Multiplikatorenseminar „Psychische Belastungen im Arbeitsleben“ in Lohr.
- Thematisierung des Themas auf einem Standortverantwortlichentreffen der GBR AG6 (Soziales) im April 2001.
- Aussage im GBA. Thema ist Zukunftsthema für Betriebsräte in den nächsten Jahren.
- Durch den GBA wird eine Projektgruppe zum Thema ins Leben gerufen. Bindeglied zwischen Bezirksleitung und Projektgruppe H-P Kern.
- Anforderung Sach- und Fachkundige Unterstützung bei der Bezirksleitung.
- Rolf Satzer und Dr. Max Geray unterstützen die Projektgruppe.
- Grundsatzbeschluss der Projektgruppe. Betriebsräte müssen geschult werden.



## Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Schulung von BER-Mitgliedern nach §37.6 und §96.4 SGB IX an 3 Terminen analog Multischulung zusätzlich eine 3-Tageschulung am Standort Ansbach.

Insgesamt 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.



### Automotive Electronics

3

BER-RT Kern | 20.04.2009 | © Robert Bosch GmbH 2009. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.



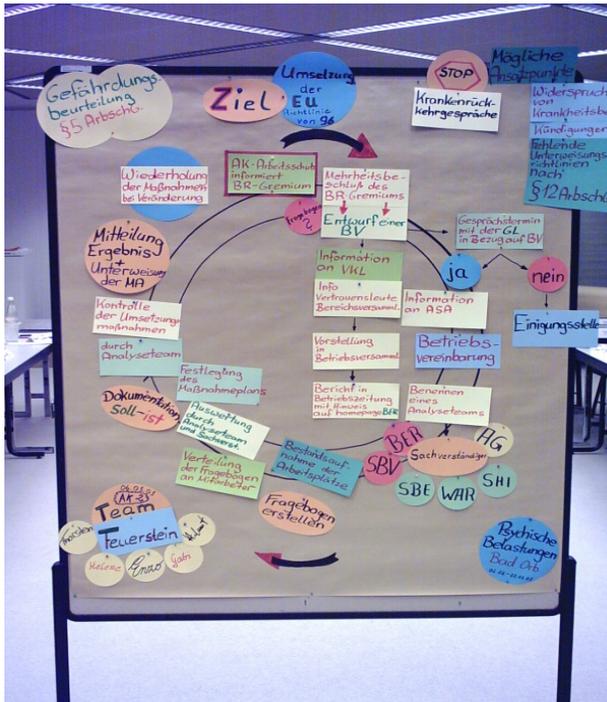
**BOSCH**

# Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

## Arbeitsgruppenergebnisse Beispielhaft



	I	II	III	IV	V
MURPHY	3	3	KA	3	Bauer 2
LEINFOR	1	FEUERBAU	1	Wölfl	1
WEDER	1	SCHILLER	1	Schiller	1
CRALSHAIN	1	Höbe	1	Loubay	1
hier		Lehrer			
				243	244



**Teilnehmer:** Mendel, Kaval, Seyfert, Komianos

**Thema:** Erweiterung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses nach 55 ArbSchG in Bezug auf psychische Belastungen

**Grundabsicht:** Wozu sind wir aktiv? Welcher Mangel ist vorhanden?

- Erkennen u. registrieren der Arbeitsplätze bei denen psychische Belastungen auftreten.
- Bei den Arbeitsplatzbegehungen wird dieser Punkt oberflächlich behandelt.
- Überarbeitung der vorhandenen Checkliste u. Aufnahme der Prüfkriterien welche psychische Belastungen hervorufen.
- Unterweisung d. Mitarbeiter über die Auswirkungen der psychischen Belastungen nach dem neuen ArbSchG.

**Auftraggeber/Kunde:** Für wen sind wir tätig? Wen soll unser Ergebnis nutzen?

- Gesetzgeber über BER und Schw-Vertretung
- Allen Arbeitnehmern, den Arbeitgebern u. den sozialen Einrichtg.

**Resultat:** Was soll unser Ergebnis sein?

- Gesundheit der Arbeitnehmer erhalten bzw. vor negativem gesundheitsschädigenden Einflüssen bewahren.
- Harmonisierung des Betriebsklimas (Zufriedenheit)
- Reduzierung der Ausfallzeiten
- Abschluss einer BV zur Umsetzung des ArbSchG
- Gründung eines Analyse Teams zur kontinuierlichen Verbesserung (Gefährdungsbeurteilung)

**Messkriterien:** Wie messen wir den Erfolg?

- Kontinuierliche Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen.
- Durchführen und auswerten des Fragebogens
- Reduzierung der Ausfallzeiten

**Rahmenbedingungen:** In welchen Rahmen dürfen wir uns bewegen?

- ArbSchG
- Betriebsvereinbarungen



### Automotive Electronics



## Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Workshop mit Joe Ederer IGM

Ergebnis:

Auftrag von GBA nicht präzise genug

Vorschlag 1: Abschluss einer BV Psych. Belastungen, die von bestehenden BV (Sucht, partnerschaftlichem Verhalten, Sucht) abgeleitet werden kann.

Vorschlag 2: „Königsweg“ §5 Arbeitsschutzgesetz anwenden (Gefährdungsanalyse hier ohne Psychische Belastung) und dazu BV.

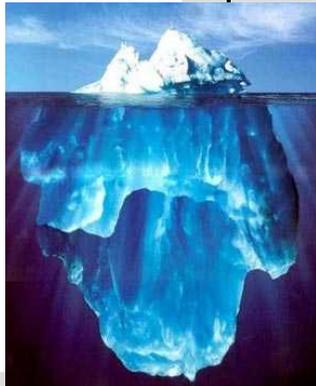
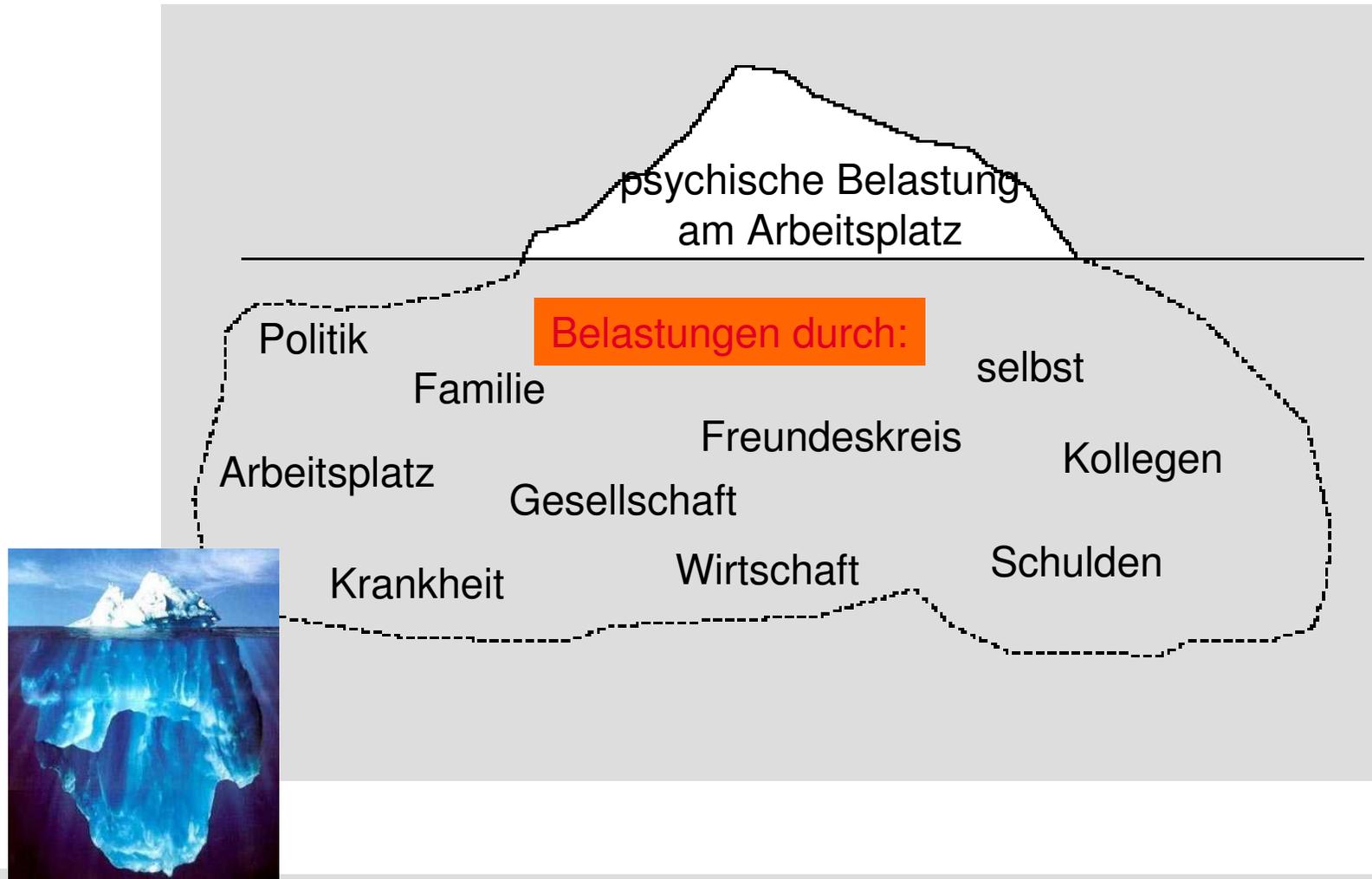


### Einschätzung und Beschluss GBA

Der 2. Weg (Königsweg) ist grundsätzlich der richtige und auch umsetzbar. Laut des damaligen GBR-Vorsitzenden bedeutet dies eine Umorientierung der bisherigen BER-Arbeit.

Außerdem ist auch die Firmenseite nicht untätig und hat ihre „Fachberater“ hier der Leitende Werkarzt auf das Thema angesetzt

# psychische Belastung am Arbeitsplatz



**BOSCH**

WAR-AK psych. Belast. am AP 10/03

### Verhandlungen mit der Firmenseite

Die Verhandlungen mit der Firmenseite gestalten sich schwierig.

Sogar eindeutige Gerichtsbeschlüsse wie das BAG-Urteil vom 08.Juni 2004 werden in Frage gestellt.

Außerdem möchte man keine Betriebsvereinbarung sondern eine Bosch-Norm verhandeln da diese Revisionspflichtig ist.

Nach Langer Zeit und Nerven intensiver Verhandlung konnte diese Bosch-Norm dann erstellt werden.



# Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Property of Robert Bosch GmbH

Eigentum der Robert Bosch GmbH

4 497 026 673		Arbeits-, Brand- und Umweltschutz		NS3			
<b>BOSCH NORM</b>		<b>Gefährdungsbeurteilung – RBI</b>		<b>A11.1</b>			
Mai 2006							
<p><b>1 Zweck</b> Gefährdungsbeurteilungen werden zur Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefahren am Arbeitsplatz für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter durchgeführt und stellen die Basis zur Ableitung erforderlicher Schutzmaßnahmen dar. Gefährdungsbeurteilungen sind Voraussetzung Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Prozesse so auszuwählen oder zu gestalten, dass technische Mängel, Organisationsmängel und Fehlverhalten beseitigt oder verringert werden.</p> <p><b>2 Geltungsbereich</b> Diese Norm ist verbindlich für RB und TOGE in DE.</p> <p><b>3 Begriffe</b></p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefährdung</li> <li>– Gefährdungsermittlung</li> <li>– Gefährdungsbeurteilung</li> <li>– Arbeitsplätze</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top; padding-left: 10px;"> <p>Quelle oder Situation, die Schaden auslösen kann, z. B. eine Verletzung oder eine Erkrankung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mechanische</li> <li>– elektrische</li> <li>– Gefahrstoffe bedingte</li> <li>– Brand- und Explosionsgefahren bedingte</li> <li>– heiße und kalte Medien bedingte</li> <li>– biologische</li> <li>– die Arbeitsbedingungen ausgelöste</li> <li>– das Zusammenwirken von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit</li> <li>– fehlende Unterweisung</li> <li>– sonstige Gefährdungen.</li> </ul> <p>Verfahren mit dem Gefährdungen erkannt und deren Merkmale definiert werden.</p> <p>Erkennen und Bewerten von möglichen Ursachen, die zu Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.</p> <p>Plätze und Bereiche in denen Tätigkeiten ausgeführt werden und dabei Arbeitsstoffe (z. B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkstoffe, Gefahrstoffe, Verpackungstoffe) und Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen, Einrichtung (MAE), Geräte oder Werkzeuge) verwendet werden.</p> </td> </tr> </table>						<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefährdung</li> <li>– Gefährdungsermittlung</li> <li>– Gefährdungsbeurteilung</li> <li>– Arbeitsplätze</li> </ul>	<p>Quelle oder Situation, die Schaden auslösen kann, z. B. eine Verletzung oder eine Erkrankung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mechanische</li> <li>– elektrische</li> <li>– Gefahrstoffe bedingte</li> <li>– Brand- und Explosionsgefahren bedingte</li> <li>– heiße und kalte Medien bedingte</li> <li>– biologische</li> <li>– die Arbeitsbedingungen ausgelöste</li> <li>– das Zusammenwirken von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit</li> <li>– fehlende Unterweisung</li> <li>– sonstige Gefährdungen.</li> </ul> <p>Verfahren mit dem Gefährdungen erkannt und deren Merkmale definiert werden.</p> <p>Erkennen und Bewerten von möglichen Ursachen, die zu Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.</p> <p>Plätze und Bereiche in denen Tätigkeiten ausgeführt werden und dabei Arbeitsstoffe (z. B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkstoffe, Gefahrstoffe, Verpackungstoffe) und Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen, Einrichtung (MAE), Geräte oder Werkzeuge) verwendet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefährdung</li> <li>– Gefährdungsermittlung</li> <li>– Gefährdungsbeurteilung</li> <li>– Arbeitsplätze</li> </ul>	<p>Quelle oder Situation, die Schaden auslösen kann, z. B. eine Verletzung oder eine Erkrankung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mechanische</li> <li>– elektrische</li> <li>– Gefahrstoffe bedingte</li> <li>– Brand- und Explosionsgefahren bedingte</li> <li>– heiße und kalte Medien bedingte</li> <li>– biologische</li> <li>– die Arbeitsbedingungen ausgelöste</li> <li>– das Zusammenwirken von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit</li> <li>– fehlende Unterweisung</li> <li>– sonstige Gefährdungen.</li> </ul> <p>Verfahren mit dem Gefährdungen erkannt und deren Merkmale definiert werden.</p> <p>Erkennen und Bewerten von möglichen Ursachen, die zu Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.</p> <p>Plätze und Bereiche in denen Tätigkeiten ausgeführt werden und dabei Arbeitsstoffe (z. B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkstoffe, Gefahrstoffe, Verpackungstoffe) und Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Anlagen, Einrichtung (MAE), Geräte oder Werkzeuge) verwendet werden.</p>						
<p><b>4 Ausführen und Betreiben</b></p> <p><b>4.1 Unterweisung</b> Die am Prozess der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Mitarbeiter sind über die Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen (Mitarbeiterunterweisung).</p> <p><b>4.2 Durchführung</b></p> <p><b>4.2.1 Verantwortung</b> Arbeitsplätze sind hinsichtlich ihrer Gefährdungen zu beurteilen. Die Beurteilung berücksichtigt die am Arbeitsplatz vorhandenen Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsmethodik und deren Wechselwirkungen untereinander, die Arbeitsumgebung sowie relevante Betriebszustände, insbesondere Normalbetrieb, Instandhaltung und Störungsbeseitigung.</p> <p>Die Verantwortung für die Durchführung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen liegt bei dem für den Arbeitsplatz verantwortlichen Vorgesetzten (Betreiber) als Vertreter des Arbeitgebers, in der Regel Meister oder Abteilungsleiter.</p>							
		Fachliche Verantwortung: C/PS		Fortsetzung Seite 2 bis 5			
<b>C/CTN</b>		Hr		Sprache: DE			

Seite 2 NS3 A11.1

Mai 2006

**4.2.2 Umsetzung**

Bei der Umsetzung sind betroffene Mitarbeiter in geeigneter Weise einzubeziehen. Fachstellen (z. B. HSE, WAR) und Fachabteilungen (z. B. TEF, FCM) unterstützen bei Bedarf. Arbeitnehmervertreter sind von der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu informieren und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu beteiligen.

Für neue MAE und Bau-Investitionen ist auf Werkzeuge ein Gesamt-Abnahmeprozess zu regeln, durchzuführen und zu dokumentieren. Die sicherheitstechnische Überprüfung durch HSE bezüglich der Einhaltung von Arbeits-, Brand- und Umweltschutzanforderungen ist ein Teil dieses Prozesses (siehe NS3, Teil 5).

**4.2.3 Anlass**

Anlässe für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sind z. B.:

- Beurteilung bestehender bzw. neuer Arbeitsplätze ("Erstbeurteilung"),
- Einsatz neuer bzw. wesentliche Änderung von Arbeitsmitteln, -stoffen und -verfahren,
- Unfälle, Berufskrankheiten, häufig auftretende Erkrankungen und sonstige Ereignisse, bei denen eine betrieblich bedingte Ursache vermutet werden kann,
- Einstellung und Versetzung eines Mitarbeiters, soweit dies nach Art der Tätigkeit/des Arbeitsplatzes erforderlich ist.
- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung,
- Wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung des Mitarbeiters.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in adäquaten Zeitabständen durchzuführen, mindestens jedoch alle drei Jahre auf Aktualität, insbesondere im Hinblick auf wesentliche Änderungen am Arbeitsplatz, zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung kann auch auf Anregung durch betroffene Mitarbeiter durchgeführt werden.

Bei gleichartigen Arbeitsplätzen, mit vergleichbarer Gefährdung, ist stellvertretend die Beurteilung eines Arbeitsplatzes ausreichend. Über Form und Umfang der Gleichartigkeit ist mit den zuständigen Arbeitnehmervertretern vorab zu beraten.

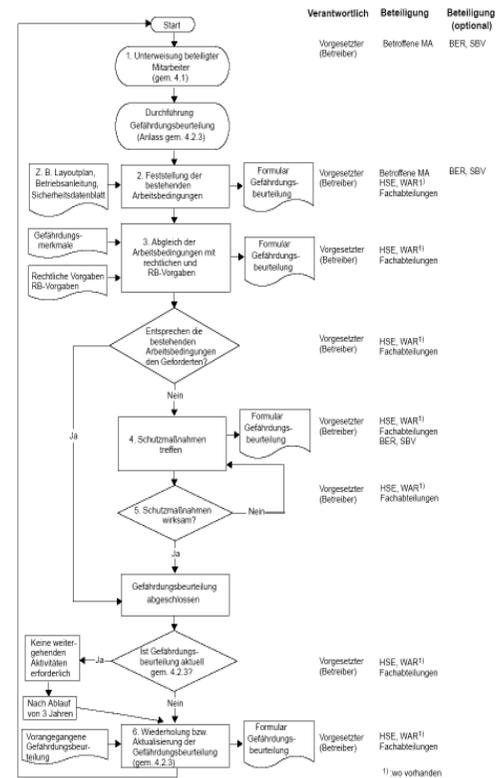
Eigentum der Robert Bosch GmbH

C/CTN

Mai 2006

NS3 A11.1 Seite 3

**4.2.4 Prozessablauf Gefährdungsbeurteilung**



C/CTN

Eigentum der Robert Bosch GmbH



# Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Seite 4 N93 A11.1

Mai 2006

## 4.2.5 Erläuterungen zum Prozessablauf

- 1. Unterweisung beteiligter Mitarbeiter**

Die am Prozess der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Mitarbeiter sind rechtzeitig, spätestens vor Durchführung über Zweck sowie Art und Weise der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- 2. Feststellung der bestehenden Arbeitsbedingungen**

Eine Gefährdungsbeurteilung beginnt mit der Feststellung der bestehenden Arbeitsbedingungen unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter, d. h. es wird überprüft, ob von diesen eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter ausgehen kann; dieses ist zu dokumentieren (z. B. Formular 1).

Bausteine der Gefährdungsbeurteilung sind z. B. Abnahmeprozesse, Einsatzprüfungen für Gefahrstoffe, Begehungen, Befragungen, Audits, Messungen (Lärm, Stoffe, Strahlung, etc.), Auswertungen der Auswirkung unterschiedlicher Körpergrößen am jeweiligen Arbeitsplatz, von Schadensfällen, Berufskrankheiten, häufig auftretenden Erkrankungen und Unfällen, wiederkehrende Prüfungen.

Die festgestellten Arbeitsbedingungen sind unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb mit rechtlichen Vorgaben (z. B. Gesetze, Verordnungen) sowie RB Vorgaben (z. B. GF-Richtlinien, Zentralanweisungen, Betriebsvereinbarungen) zu vergleichen. Entsprechen die bestehenden Arbeitsbedingungen nicht den geforderten, liegt i. d. R. eine Gefährdung vor. Wurde keine Gefährdung festgestellt, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Im Formular 2 sind Beispiele möglicher Gefährdungsmerkmale beschrieben. RB Vorgaben und rechtliche Vorgaben (D, EU) sind über die C/PS-Intranetseiten verfügbar.
- 3. Abgleich der Arbeitsbedingungen mit rechtlichen und RB-Vorgaben**

Die festgestellten Arbeitsbedingungen sind unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb mit rechtlichen Vorgaben (z. B. Gesetze, Verordnungen) sowie RB Vorgaben (z. B. GF-Richtlinien, Zentralanweisungen, Betriebsvereinbarungen) zu vergleichen. Entsprechen die bestehenden Arbeitsbedingungen nicht den geforderten, liegt i. d. R. eine Gefährdung vor. Wurde keine Gefährdung festgestellt, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Im Formular 2 sind Beispiele möglicher Gefährdungsmerkmale beschrieben. RB Vorgaben und rechtliche Vorgaben (D, EU) sind über die C/PS-Intranetseiten verfügbar.
- 4. Schutzmaßnahmen treffen**

Wurde beim Abgleich (vergl. 3) festgestellt, dass Gefährdungen vorliegen und wurde festgestellt dass noch keine Schutzmaßnahmen getroffen wurden bzw. diese nicht ausreichend sind, sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu treffen um das notwendige Sicherheitsniveau herbeizuführen. Bei erheblichen Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiter sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Festlegung und Bewertung von Schutzmaßnahmen haben Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter Priorität.

Schutzmaßnahmen sind wie folgt zu treffen:

  1. Technische Maßnahmen (z. B. Schutzhaube)
  2. Organisatorische Maßnahmen (z. B. Unterweisung)
  3. Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzhülle)
- 5. Schutzmaßnahmen wirksam**

Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist in geeigneter Art und Weise vor Ort zu überprüfen. Wird festgestellt dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, müssen diese unverzüglich angepasst bzw. weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Bei erheblichen Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiter sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 6. Wiederholung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung**

Gefährdungsbeurteilungen sind in adäquaten Zeitabständen oder aufgrund signifikanter Änderungen bzw. Ereignisse zu wiederholen bzw. zu aktualisieren (siehe 4.2.3).

## 4.3 Dokumentation

Gefährdungsbeurteilungen sowie deren Überprüfung auf Aktualität sind zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst mindestens:

- Anlass
- Bezeichnung des beurteilten Arbeitsplatzes
- Beteiligte
- Datum
- Ergebnis der Beurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Eigentum der Robert Bosch GmbH

C/CTN

Mai 2006

N93 A11.1 Seite 5

Eine Muster-Gefährdungsbeurteilung ist im Formular 1 zu dieser Norm beschrieben.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben, mindestens jedoch 20 Jahre aufzubewahren (z. B. bei HSE, zusammen mit MAE-Unterlagen). Mitarbeiter haben jederzeit Zugang zu den ihren Arbeitsplatz oder ihre Arbeitsmittel betreffende Gefährdungsbeurteilungen. Über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind die Mitarbeiter in geeigneter Form (z. B. im Rahmen von Unterweisungen), soweit es ihren Arbeitsbereich betrifft, zu informieren. In begründeten Fällen erhalten die Mitarbeiter eine Kopie der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.

## 5 Mitgeltende Unterlagen

N93 A11.1 Formular 1: Muster Gefährdungsbeurteilung (siehe C/PS-Formular-Pool)  
N93 A11.1 Formular 2: Gefährdungsmerkmale (siehe C/PS-Formular-Pool)  
GBV Bildschirmarbeitsplätze

## 6 Änderungsinformation

Neuauflage

Eigentum der Robert Bosch GmbH



## Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Umsetzung:

Schwierigkeiten: Obwohl es eine Bosch-Norm ist legt jeder Standort diese so aus wie es in den Kram passt.

Abhilfe: Wieder eine Vielzahl von Gesprächen auf der Schillerhöhe, resultierend daraus erneute Arbeitsanweisung an die Standorte.

Überprüfung: Die GBR AG7 (Arbeitsschutz) besucht die einzelnen Standorte in Deutschland und lässt sich das Vorgehen der Standort-HSE präsentieren. Notfalls wird das Vorgehen eines Standorts bis zur Schillerhöhe eskaliert.



## Einführung der Gefährdungsbeurteilung bei Bosch

Fazit:

Es ist uns nicht gelungen eine Umfassende Gefährdungsbeurteilung bei Bosch umzusetzen.

Allerdings ist das Thema präsent und allgegenwärtig.

Einzelne Standorte machen Piloten.

Im GBR soll eine Arbeitsgruppe „Humanisierung der Arbeit“  
Arbeitsgruppenübergreifend gegründet werden. Ziel soll es sein die  
Psychische Belastungen doch noch zu erfassen.

In Rt wurde der Gesundheitsbericht der BKK im AK Gesundheit genauer  
betrachtet. Hierbei stellte sich heraus das im Vergleich zur Branche in Rt  
der Anteil an Psychischen Erkrankungen viel höher ist.

Deshalb haben wir Vorgeschlagen Rolf Satzer nach Rt einzuladen.

Ziel: Ratet mal



## Vorgehen BGETE

In Vorstand und Vertreterversammlung haben wir beschlossen das Thema Gefährdungsbeurteilung in den Renten und Widerspruchsausschüssen immer wieder zu Thematisieren.

Die Daten erfassen wir und wollen sie zum Jahresende auswerten.

Durch die Ergebnisse erhoffen wir das auch in der Prävention also auch durch die TAB (Technische Aufsicht und Beratung) das Thema Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben stärker eingebracht wird.

